

TOP 4 Fortgeltung der Kreditermächtigung und Übertragbarkeit

- **§ 108 Abs. 3 KVG LSA**

Verlängerung der Fortgeltung der Ermächtigung für Kredite (§ 108 Abs. 3 KVG LSA)

Begründung:

Die Kreditermächtigung gilt aktuell nur weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Dieser Zeitraum ist nicht deckungsgleich mit der Fortgeltung der Ermächtigungen für Investitionen, insbesondere für Baumaßnahmen und gefährdet deshalb die Finanzierung dieser Investitionen (vor allem, wenn eine erneute Veranschlagung des notwendigen Kredites nicht genehmigungsfähig wäre).

Insgesamt ist der Realisierungszeitraum von Investitionen in den letzten Jahren deutlich länger geworden und geht häufig über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus. Insoweit bilden die rechtlichen Regelungen auch die Realität nicht mehr sachgerecht ab und bedürfen der Überarbeitung.

- **§ 19 Abs. 1 KomHVO**

Erörterung der Notwendigkeit einer Übertragbarkeitserklärung für Erträge und Einzahlungen

Begründung:

Die Frage wurde aus dem Mitgliederbereich aufgeworfen, u. a. im Kontext: Umgang mit zweckgebundenen Einzahlungen (Spenden), die nicht im gleichen Jahr verausgabt werden können.

- **§ 19 Abs. 2 KomHVO**

Verlängerung des Zwei-Jahres-Zeitraumes

Begründung:

- Pro: teilweise über Jahre dauernde Verzögerung der Baumaßnahmen;
- Contra: Sicherung der Refinanzierung (Fördermittel, Kreditermächtigung etc.)

- **§ 19 Abs. 3 KomHVO**

Erörterung TB-Merkmal:

1. „wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch nicht geleistet worden sind...“
2. „... die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist“

Begründung:

Zu 1)

Aus dem Mitgliederbereich wurde die Frage aufgeworfen, ob, wenn eine Rechtsverpflichtung eingegangen wurde, ein Aufwand noch übertragen werden kann? Stünde das nicht im Widerspruch zur Bilanzierungspflicht der Verbindlichkeiten?

Zu 2)

Die Deckung ist bereits i. R. des § 105 KVG LSA zu prüfen, d. h. das TB-Merkmal ist hier überflüssig.

- **§ 19 Abs. 3 oder neu Abs. 4 KomHVO**

Erörterung Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen bei dauerhaft vorläufiger Haushaltsführung

Begründung:

Während der vorläufigen Haushaltsführung darf man gem. § 104 Abs. 1 KVG LSA insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen fortsetzen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ermächtigungen vorgesehen waren; was insbesondere während einer mehrjährig vorläufigen Haushaltsführung nicht zutreffend ist

Als **Anlage 1 zum Vorbericht** fügen wir eine Übersicht über die in anderen Flächenländern geltenden Regelungen zur Fortgeltung der Kreditermächtigung und Übertragbarkeit bei.

TOP 5 Änderungsbedarfe/Erleichterungen Haushaltsplanung und -bewirtschaftung

§ 98 Abs.3 Nr. 2 KVG LSA

Verschiebung der Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes mindestens auf den 01.01.2028

Begründung:

Das Thema ist vereinbarungsgemäß gesetzt: unser [Rundschreiben vom 30.07.2025](#) nebst [Argumentationspapier](#). Über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung berichtet.

§ 99 Abs. 5 KVG LSA

Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung im Kontext zu § 108 KVG LSA

Begründung:

Die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung sollte betrachtet und entsprechend dem § 99 Abs. 5 KVG LSA gelebt werden. Gerade in Niedrigzinsphasen kann der Aspekt der Wirtschaftlichkeit besonders zum Tragen kommen. Allerdings läuft die Einschränkung im § 108 Abs. 1 S. 2 KVG LSA teilweise konträr, wenn feststeht, dass bereits bestehende Zahlungsverpflichtungen aus Krediten die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen gefährden. Letztlich könnten dadurch unter anderem Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgehebelt werden.

§ 108 Abs. 6 KVG LSA

Definition kreditähnlicher Rechtsgeschäfte

Begründung:

Das MI LSA hat mit [Erlass vom 05.05.2025](#) Hinweise zur Kreditwirtschaft der Kommunen gegeben. Enthalten sind auch Ausführungen zu kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Den Erlassentwurf hatte die Landesgeschäftsstelle des SGSA dem Ak überlassen. Weitere Ergänzungswünsche dazu sind bei uns nicht eingegangen. Es soll abschließend abgestimmt werden, ob weiterhin Ergänzungsbedarf im Gesetz gesehen wird.

§ 110 Abs. 2 KVG LSA

*Aufnahme längerfristiger Liquiditätskredite;
Fortgeltung der Ermächtigung; Höchstbetrag*

Begründung:

Die mögliche Laufzeit von Liquiditätskrediten sollte, wie z. B. mit Erlassen des MI LSA vom 17.12.2021 (**Anlage 2 zum Vorbericht**) und zuvor vom 12.09.2027, zeitlich geöffnet werden. Ein Verweis auf die Nachrangigkeit nach § 99 Abs. 5 KVG LSA und die Bindung an den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit schränken die Aufnahme derartiger Kredite ausreichend ein.

Die Ermächtigung zur weiteren Inanspruchnahme für Liquiditätskredite sollte bis zum Erlass einer Haushaltssatzung weiter gelten und nicht nur bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das nächste Haushaltsjahr. Mögliche Fälle überjähriger vorläufiger Haushaltsführung, wie z. B. auf Grund § 102 Abs. 3 KVG LSA, sind von der aktuellen Regelung nicht erfasst. Durch Vertretungsbeschluss und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sollte zudem der Höchstbetrag in einem solchen Fall erhöht werden können, um betroffenen Kommunen auch bei einem Kostenaufwuchs einen angemessenen Handlungsrahmen zu geben.

§ 8 Abs. 1 KomHVO

Erörterung einer sprachlichen Anpassung

Begründung:

Aus dem Mitgliederbereich wurde der Vorschlag eingebracht, den Wortlaut zur Mittelfristplanung sprachlich anzupassen, da eine mehrjährige Finanzplanung ihrem Wesen nach nicht die Ansätze des Vorjahres umfassen kann, sondern auf künftige Haushaltsjahre ausgerichtet ist. Die Regelung lehnt sich an § 106 KVG LSA an, der festlegt, dass das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr ist – welches aus Sicht des zu planenden Haushaltsjahres das „Vorjahr“ darstellt.

§ 8 Abs. 3 KomHVO

Vereinheitlichung der Planungsgrundsätze

Begründung:

Aus dem Mitgliederbereich wurde angeregt, den Wortlaut des § 8 Abs. 3 KomHVO im Hinblick auf die ab dem 01.01.2026 einsetzende Verpflichtung zur ausgeglichenen Finanzplanung zu vereinheitlichen. „Einzahlungen und Auszahlungen **sind** so zu planen, dass...“ (Satz 3), ebenso wie in Satz 2 bei den Erträgen und Aufwendungen. Eine einheitliche Umsetzung sollte mit Inkrafttreten des § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA ebenfalls ab dem 01.01.2026 erfolgen.

§ 11 Abs. 1 KomHVO

Abgrenzung von Investitionen und Aufwand

Begründung:

Beispiel: Grundstücke in Entwicklung:

Die Zuordnung von Grundstücken in Entwicklung zum Umlaufvermögen in der Vergangenheit war eine Entscheidung des Lenkungsbeirates Doppik im MI LSA. Hintergrund war, dass diese Grundstücke nicht zur dauerhaften Erfüllung einer kommunalen Aufgabe erworben werden, sondern i. d. R. zur Wiederveräußerung nach Entwicklung. Die Zuordnung zum Umlaufvermögen erlaubte eine Bewertung nach strengem Niederstwertprinzip.

Mit Erlass vom 16.12.2024 hat das [MI LSA per Erlass](#) festgelegt, dass Grundstücke in Entwicklung ab dem 01.01.2025 wieder investiv (Kto: 0241) zu verbuchen sind. Der Kontenrahmenplan ist zum 01.01.2025 entsprechend angepasst worden.

Es soll erörtert werden, ob es hier oder in anderen Fällen weiterer Klarstellungen, Vereinheitlichungen, Änderungen bedarf (z. B. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen etc.).

§ 11 Abs. 2 KomHVO

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Begründung:

Für umzusetzende Baumaßnahmen werden die geforderten Unterlagen zu weitgehend bewertet. Insbesondere Planungsunterlagen verursachen bereits erhebliche Kosten, was im Widerspruch zu einer erst im Haushaltsplan auszuweisenden Baumaßnahme steht.

§ 13 Abs. 1 KomHVO

1. Erörterung der Notwendigkeit klarstellender Definitionen: Abgaben, abgabeähnliche Erträge, allgemeine Zuweisungen

Begründung:

Aus dem Mitgliederbereich wurde angemerkt, dass es unterschiedliche Meinungen zur Definition „abgabeähnliche Erträge“ gibt. In der Rechnungsprüfung ist vereinzelt dazu festgestellt wurden, dass auch mit Rückzahlungen z. B. entsprechend von Stromabschlägen etc. entsprechend verfahren wurde.

2. Änderung der Verweisung auf § 21 KomKBVO

Begründung:

Die GemKVO ist bereits überarbeitet und als KomKBVO neu aufgelegt. Eine Anpassung im Gesetzestext sollte vorgenommen werden.

3. Erörterung der Notwendigkeit einer Änderung mit dem Ziel einer stärker periodengerechten Zuordnung

Begründung:

Das Ziel ist hierbei die Vermeidung außer- und überplanmäßiger Auszahlungen.

4. Erörterung der Notwendigkeit einer Ergänzung für den Fall, dass die Absetzung zu einem negativen Ertrag führt

Begründung:

Die Absetzung der Erträge im Folgejahr bei den Erträgen kann zu einem negativen Kontostand führen. Dies steht im Widerspruch zur KomKBVO.

§ 17 Abs. 3 KomHVO

Erörterung der Sinnhaftigkeit der Regelung

Begründung:

Aus dem Mitgliederbereich wird zur Regelung angemerkt, dass praktisch auch die Bereitstellung von zweckgebundenen Erträgen, die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KomHVO für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden können, bei der Aufwandsposition nur als eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung dargestellt werden kann. Das heißt: ist im Jahr X über den Mehrertrag aufwandsseitig bereits verfügt worden (Anordnung), der Aufwand allerdings noch nicht kassenwirksam verbucht (Ist), ergeben sich damit Probleme. Hier steht die Aussage des § 17 Abs. 3 KomHVO dann im Widerspruch zu § 42 KomHVO.

Als praktischer würde erachtet, die Aufwendungen und Auszahlungen als über- oder außerplanmäßig zu deklarieren; aber im § 105 KVG LSA eine weitere Ausnahmeregelung aufzunehmen.

§ 21 Abs. 1 KomHVO

Änderung der Verweisung auf § 11 KomKBVO

Begründung:

Der Verweis auf die GemKVO ist veraltet. Somit sollte der Verweis angepasst werden.

§ 22 KomHVO

Rücklagen, Vorrangigkeit der Ergebnissrücklage, Liquiditätsuntersetzung

Begründung:

Dies ist eine Diskussionsanregung aus der ersten Sitzung unseres Arbeitskreises.